

**Studiengangsspezifische Ordnung für den  
Zugang und die Zulassung zum  
postgradualen, berufsbegleitenden und  
weiterbildenden Master-Studiengang  
Mediation und Konfliktmanagement**

Vom 20. Juni 2023

Der Stiftungsrat der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ hat gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 16], S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 7], S. 7), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 3 Satz 2, 9 Abs. 5 Satz 2 und 6, Abs. 6 Satz 6, 12 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, 64 Abs. 2 Nr. 2, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 35], S. 10), in Verbindung mit §§ 1 ff. der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 55]), im gemeinschaftlichen Zusammenwirken mit dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020) und nach Einholung einer Stellungnahme des Senats der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gem. § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020) die folgende Ordnung erlassen<sup>2</sup>:

---

<sup>2</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.07.2023 seine Genehmigung erteilt.

## Inhalt

### I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsbeschränkung

### II. Zugang und Zulassung

§ 3 Zulassungskommission

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Bewerbung

§ 6 Gebühren

### III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

#### (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

(1) Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), werden gemäß § 1 Absatz 2 RahmenO ZuZ für den Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

(2) Soweit diese Ordnung zu einer Fragestellung keine Regelungen enthält oder es zu Widersprüchen kommt, gelten die vorgenannten Ordnungen.

### § 2

#### Zulassungsbeschränkung

#### (zu § 2 Abs. 1, 3 bis 5 und 7 bis 9, § 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

<sup>1</sup>Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. <sup>2</sup>Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. <sup>3</sup>In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 RahmenO ZuZ.

## II. Zugang und Zulassung

### § 3

#### **Zulassungskommission (zu § 5 Abs. 5 RahmenO ZuZ)**

(1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), einer Vertreterin oder einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wird für ein Jahr und die sonstigen Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät für vier Jahre gewählt.

(3) Die Zulassungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss Angehörige oder Angehöriger der Wissenschaftlichen Leitung des Master-Studiengangs sein.

(4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Entscheidungen über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 können in besonders eiligen Fällen gemäß Absatz 6 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Zulassungskommission durch Beschluss übertragen werden. Diese oder dieser berichtet der Zulassungskommission über Eilentscheidungen.

(6) Besonders eilige Fälle im Sinne von Absatz 5 sind insbesondere Fälle, in denen:

a) eine Stipendienannahme oder eine sonstige Form der Finanzierung des Studiums oder

b) Umstände aus dem Bereich des Arbeitsverhältnisses der Antragstellerin oder des Antragstellers (z. B. Erfordernis dortiger Planungssicherheit, sonstige Forderungen des Arbeitgebers), die eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beurlaubung oder sonstige Maßnahmen eventuell erforderlich machen, berücksichtigt werden sollen und es der

Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, die Entscheidung der Zulassungskommission abzuwarten.

### § 4

#### **Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 3, 4, 5, 7 und 8, §§ 11, 13 RahmenO ZuZ)**

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang setzt den Nachweis über folgende Zugangsvoraussetzungen voraus:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule grundsätzlich im Umfang von 240 ECTS-Punkten bzw. 8 Semestern Regelstudienzeit. Ausnahmen regeln die Absätze 2 und 3;

b) für die Abschlussvariante *LL.M.* Kompetenzen im Bereich Normverständnis und -auslegung sowie juristischer Argumentation, die gemäß den Anforderungen des § 5 Nr. 2 dieser Ordnung nachgewiesen werden müssen;

c) einen den Anforderungen gemäß § 5 Nr. 3 dieser Ordnung entsprechenden Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse in Wort und Schrift, um wissenschaftliche Lektüre zu verstehen und an wissenschaftlicher Konversation teilzunehmen;

d) eine in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit, die grundsätzlich nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, der zusammen mit dem Master-Studiengang weniger als 300 ECTS-Punkte umfasst, können auf Antrag eine Eingangsprüfung absolvieren, die die fehlenden ECTS-Punkte ersetzt. <sup>2</sup>Hierzu gelten die §§ 2 Absatz 7, 11 und 13 RahmenO ZuZ. <sup>3</sup>Die Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen und mündlichen Teilprüfung können ergänzend zu § 11 Absatz 1 der ASPO auch die Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung des Master-Studienganges, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Dozentinnen und Dozenten der Präsenzseminare sowie weitere fachkundige Personen sein, sofern die vorgenannten Prüferinnen und Prüfer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) <sup>1</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die

einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen, kann im Ausnahmefall gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 BbgHG an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern mit umfangreicher und verantwortlicher Berufstätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld der Fall sein. <sup>3</sup>Dabei muss die Berufserfahrung abweichend von Absatz 1 d) einen Umfang von mindestens vier Jahren nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung aufweisen. <sup>4</sup>Näheres zur Eingangsprüfung regeln §§ 11 und 12 der RahmenO ZuZ.

### § 5 Bewerbung (zu § 3 RahmenO ZuZ)

Die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 und Absatz 3 sind wie folgt nachzuweisen:

1. Der Hochschulabschluss ist durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben nachzuweisen, soweit möglich einschließlich eines Diploma Supplement oder vergleichbarer Dokumente.

2. Im Regelfall werden die geforderten Kompetenzen für die Zulassung zur Abschlussvariante *LL.M.* durch einen Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften oder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem rechtswissenschaftlich fundierten Studium mit mindestens 20 ECTS-Punkten in rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen nachgewiesen. In Ausnahmefällen können auch weitere Aspekte berücksichtigt werden, über die der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet. Diese sind nachzuweisen durch

a) den Besuch rechtswissenschaftlicher Vorlesungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten bzw. 6 SWS über mindestens zwei Fachsemester oder

b) rechtliche Fortbildungsveranstaltungen in vergleichbarem Umfang und eine praktische Tätigkeit von mindestens einjähriger Dauer, die eine intensive Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen erfordern, um eigenverantwortlich juristisch relevante Entscheidungen zu treffen.

3. Die Englischkenntnisse können nachgewiesen werden durch

a) einen Nachweis der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder

b) eine Schulbildung in Englisch von mindestens vier Jahren Dauer, nachzuweisen durch die Hochschulzugangsberechtigung, oder

c) einen Studien-, Forschungs- oder Arbeitsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von insgesamt mindestens 12 Wochen oder

d) gleichwertige Nachweise.

4. Die einjährige berufliche Tätigkeit muss durch geeignete Nachweise, z. B. Bestätigung des Arbeitgebers, Arbeitszeugnis oder Arbeitsvertrag, nachgewiesen werden.

5. Über die Geeignetheit und Gleichwertigkeit von Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 6 Gebühren

<sup>1</sup>Die Teilnahme an diesem Master-Studiengang ist gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## III. Schlussbestimmungen

### § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft.